

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend das Begnadigungsgesuch der Julie Chevrolet von Lugnez.

(Vom 14. Februar 1899.)

Tit.

Durch Urteil des Polizeirichters von Pruntrut, d. d. 21. Juli 1898, wurde die Witwe Julie Chevrolet wegen Übertretung des Viehseuchengesetzes in eine Geldbuße von Fr. 30 und zu den Kosten von Fr. 4. 65 verfällt.

Die Angeschuldigte hatte 16 Schafe zur Sömmerung übernommen; von diesen standen 2 um, ohne daß der kompetenten Behörde hiervon Kenntnis gegeben wurde; erst beim 3. Schaf, das umstand, machte die Chevrolet dem Viehinspektor Anzeige, und die Untersuchung durch den Tierarzt ergab, daß dasselbe an Rauschbrand erkrankt war. Es wird angenommen, daß durch diese Schafe der Rauschbrand in der Gegend von Damphreux-Lugnez verbreitet worden sei. Mit Eingabe vom 7. Dezember 1898 sucht die Verurteilte um Begnadigung nach und führt zur Begründung an, daß sie die gesetzlichen Vorschriften nicht gekannt habe und wegen Armut außer stande sei, die Buße zu bezahlen.

Nach Maßgabe eines grundsätzlichen Entscheides der Bundesversammlung vom 24. April 1883 sind die Bundesbehörden in allen den Fällen zum Entscheid über Begnadigungsgesuche ausschließlich zuständig, wo die Verurteilung auf Grund eines Bundesgesetzes, sei es durch eidgenössische, sei es durch kantonale Gerichte, stattgefunden hat, und zwar auch dann, wenn durch das

betreffende Bundesgesetz die Gerichtsbarkeit ausdrücklich den kantonalen Gerichten zugewiesen ist.

In Bezug auf die von der Verurteilten angebrachten Begnadigungsgründe haben wir zu bemerken, daß Unkenntnis der Gesetze weder Straflosigkeit noch Begnadigung begründen kann. Nach dem Berichte des Regierungsstatthalters von Pruntrut wurde durch die Sorglosigkeit der Petentin ein großer Schaden herbeigeführt. Wenn die Verurteilte wegen Armut außer stande sein sollte, die Buße zu bezahlen, so bleibt das Urteil einstweilen unvollzogen, da eine Umwandlung der Buße in Freiheitsstrafe im Viehseuchengesetz nicht vorgesehen und daher nicht zulässig ist.

Die Regierung des Kantons Bern nimmt in ihrer Zuschrift vom 14. Dezember 1898 Umgang davon, das Begnadigungsgesuch der Petentin zu begutachten und übermittelt dasselbe dem Bundesrat zur gutfindenden Behandlung.

Nach Prüfung der Akten und auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes ist der Bundesrat nicht in der Lage, das Gesuch zu empfehlen, und stellt den

A n t r a g :

Es sei auf das Begnadigungsgesuch der Witwe Julie Chevrolet nicht einzutreten.

Bern, den 14. Februar 1899.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend das Begnadigungsgesuch der Julie Chevrolet von Lugnez. (Vom 14. Februar 1899.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1899
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.02.1899
Date	
Data	
Seite	301-302
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 646

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.